

**Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2022** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturlflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.
Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
 - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
 - Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
2. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von am Boden sitzenden und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.
3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 16.08.2022** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 15.06.2022

.....
Fischer, RDin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Mehrere Landwirte aus dem gesamten Gebiet des Landratsamtes Dingolfing-Landau meldeten größere Aufkommen von Graugänsen auf den Feldern und damit verbundene erhebliche Schäden an den Kulturen. Sie beantragten die Aufhebung der Schonzeit für Graugänse.

Der Bestand an Graugänsen hat sich im Landkreis Dingolfing-Landau in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Die Fraßschäden sind in allen landwirtschaftlichen Kulturflächen (Zuckerrüben, Wintergerste, Winterweizen usw.) deutlich sichtbar und führen teilweise zu Totalschäden. Des Weiteren sind diese Teilbereiche durch Verkotung und Verunreinigung beeinträchtigt. Besonders auffällig in diesem Jahr ist, dass die Schadflächen quer durch den Landkreis verteilt sind. Auch nimmt die Population der Graugänse entlang der Isar und der Vils mit den vielen Baggerweihern und Seen ständig zu.

Eine Schonzeitaufhebung als Maßnahme gegen die stärkere Ausbreitung von Graugänsen im Landkreis Dingolfing-Landau wird daher für sinnvoll erachtet.

II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landau a.d. Isar, unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 52 und 53 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Schonzeit stützt sich auf Art.33 Abs.5 Nr.2 i.V.m.Art.33 Abs.3 Nr.1 BayJG. Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in bestimmten Revieren die Schonzeit aufheben. Dies kann auch in Form einer Allgemeinverfügung geschehen.

Die Aufhebung der Schonzeit war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturflächen für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich, die bei massiven Einfall von Graugänsen in Schwärmen zu befürchten sind und zu nicht unerheblichen Ernteverlusten führen. Die Anzahl der Graugänse nimmt im Landkreis in den letzten Jahren deutlich zu. Bedenklich für eine etwaige landwirtschaftliche Restnutzung aus hygienischer Sicht ist auch die Verkotung der Bestände.

Bei massivem Einfall von Graugänsen in Schwärmen treten Wildschäden über das übliche Maß an den landwirtschaftlichen Kulturen auf bzw. sind zu befürchten, die zu übermäßigen und erheblichen Ernteverlusten, ggf. auch zur Unverkäuflichkeit der Feldfrüchte führen. Die Ausnahmegenehmigung dient neben der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen auch der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, da durch eine starke Verkotung Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen werden können.

Andere zufriedenstellende Lösungen bieten sich nicht an. Vergrämungsmaßnahmen ohne Tötung von Graugänsen machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Die Vögel gewöhnen sich an für sie ungefährliche Vergrämungsmaßnahmen außerordentlich schnell. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Zwar ist die Jagd auf Graugänse innerhalb der Jagdzeit (1. August bis 15. Januar) möglich. Dies ist jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit

auftreten. Nur eine (hier begrenzte) Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Seit 01.05.2022 gibt es zwar eine Rechtsänderung des Bayerischen Jagdgesetzes, wonach Gelegebehandlungen aus bestimmten Gründen, wenn es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt, künftig gestattet werden können. Praktische Anwendung dieser Änderung kann für die nächste Brutperiode im Jahr 2023 voraussichtlich erstmalig Anwendung finden.

Durch die Beschränkung der Bejagung auf Junggänse im ersten Lebensjahr ist auch sichergestellt, dass die Bejagung nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z.B. kein Schadensanfall) ist eine Bejagung nicht zulässig.

Durch die getroffenen Regelungen ist gesichert, dass geschützte Elterntiere von der Bejagung verschont bleiben, da eine Jagdausübung nur auf sitzende Junggänse erlaubt ist. Sitzende Tiere können eindeutig in Jung- und Altvögel unterschieden werden. Eine Bejagung von Elterntieren kann damit ausgeschlossen werden.

Die Kreisjagdberater, sowie die Untere Naturschutzbehörde erhoben gegen die Allgemeinverfügung keine Bedenken.

Die Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeit auf Graugänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf Art.80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Graugänsen vor dem eigentlichen Jagdzeitbeginn genehmigt wird. Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Graugänsen zur Wildschadensverhütung ist die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.51 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei
dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit(www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Dingolfing, den 09.06.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

.....
Fischer,RD